

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-reisekosten-und-reisekostenverguetungen-bei-betrieblich-und-beruflich-veranlassten-auslandsreisen-ab-2017.html>

📅 19.12.2016

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2017

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab dem 01.01.2017 bekannt gegeben. Wie bereits im Vorjahr gibt es einen Trend zur Erhöhung der Pauschbeträge für Übernachtungen.

Hintergrund

Bei einer beruflich bedingten Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der in § 9 Abs. 4a S. 3 EStG angegebenen Inlandspauschbeträge länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der ganztägigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung mit 120 Prozent sowie an An- und Abreisetagen und einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden. Die Auslandspauschbeträge werden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab dem 01.01.2017 bekannt gegeben.

Insgesamt wurden die Pauschbeträge von 56 Ländern oder Regionen verändert. Bei 45 dieser 56 Länder wurden sowohl Veränderungen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als auch für die Übernachtungskosten vorgenommen.

Neu in die Liste eingefügt wurden Pauschalbeträge für die chinesische Region Kanton und russische Stadt Jekatarinenburg. Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen überwiegen die Erhöhungen im Vergleich zu den Senkungen. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ebenfalls mehrheitlich gestiegen. Im Bereich der Pauschbeträge für Übernachtungen zeigen sich stärkere Veränderungen als im Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen. So hat sich der Betrag für die Übernachtungskosten für San Francisco, Chicago, Papua-Neuguinea, Oman und Monaco erheblich erhöht. Im Gegenzug dazu hat sich der Pauschalbetrag für Übernachtungskosten für die griechischen und indischen Regionen, die Slowakische Republik und Aserbaidschan spürbar verringert.

In den vereinigten Staaten von Amerika wurden neben den Pauschalbeträgen für Übernachtungskosten auch die Pauschalbeträge für Verpflegungsaufwendungen gesamtheitlich für alle gelisteten Regionen leicht erhöht.

Weitere Änderungen durch Erhöhung der Pauschbeträge gibt es unter anderem auch bei Algerien, Costa Rica, Oman, Papua-Neuguinea und Taiwan.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist wie auch in den Vorjahren der für Luxemburg geltende Pauschalbetrag (unverändert) maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist weiterhin der für das Mutterland geltende Pauschalbetrag maßgebend.

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 4a EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 14.12.2016, [IV C 5 - S 2353/08/10006 :007](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 9.12.2015, IV C 5 - S 2353/08/10006 :006 (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.